

RS Vwgh 2004/5/18 2000/10/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13301400

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

31999L0021 Lebensmittel-RL diätetische Art3;

AVG §45 Abs2;

EURallg;

LMG 1975 §17 Abs1;

LMG 1975 §17 Abs2;

LMG 1975 §17 Abs4;

LMG 1975 §17 Abs5;

Rechtssatz

Dass sich die vorgelegten allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten iSd Artikels 3 der Richtlinie 1999/21/EG auf das konkrete Produkt zu beziehen haben, ergibt sich schon aus dem Wortlaut dieser Vorschrift, wonach die dort näher umschriebenen speziellen Lebensmittel u.a. den besonderen Ernährungserfordernissen der Person, für die sie bestimmt sind, entsprechen müssen, kann diese Frage doch nur im Hinblick auf das jeweilige Produkt schlüssig beantwortet werden.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000100174.X01

Im RIS seit

19.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at